

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Gemäß § 3 Ziff.1 des Berufsausbildungsvertrages wird zwischen dem

Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortliche/r Ausbilder/in:	
Ausbildungsberuf: Geomatiker / Geomatikerin	
und der/des Auszubildenden:	

die Berufsausbildung nach den nachstehenden Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt. Diese Gliederung des Ausbildungsablaufs ist jeder Vertragsausfertigung beigelegt.

Der Inhalt der Ausbildungsabschnitte und deren Dauer wurde nach der gültigen Ausbildungsordnung festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind Richtwerte und enthalten auch die Zeiteile für die Berufsschule. Änderungen im Zeitablauf aus in der Person der /des Auszubildenden liegenden oder betriebsbedingten Gründen bleiben vorbehalten.

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zeit (Wochen)
Summe bzw. Übertrag:	<b>..... Wochen</b>

